



FELIX SCHOELLER

4. Februar 2026

**Konformitätserklärung zur REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste vom 4. Februar 2026**

Als Hersteller von Papierprodukten sind wir gemäß der REACH-Verordnung ein nachgeschalteter Anwender (Hersteller von Erzeugnissen) und unterliegen damit keiner Registrierungspflicht für unsere Produkte.

Am 4. Februar 2026 ist die Kandidatenliste der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erweitert worden. In der Kandidatenliste werden derzeit 253 Stoffe geführt, die als besonders besorgniserregend (SVHC, substances of very high concern) angesehen werden.

Mit der Bekanntgabe dieser Liste haben wir als Lieferant von Erzeugnissen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung die Pflicht, unsere Abnehmer zu informieren, wenn in den von uns gelieferten Erzeugnissen ein oder mehrere Stoffe aus der Kandidatenliste in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind.

Unsere Produkte enthalten keine Stoffe der Kandidatenliste, des Anhangs XIV oder des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen, die entsprechende Pflichten auslösen würden.

Wir bestätigen, dass unsere Standardprodukte der RoHS-Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung entsprechen.

Sobald wir feststellen, dass unsere Produkte gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung mitteilungsspflichtig sind, werden wir Sie unaufgefordert in Kenntnis setzen.

Mit unseren Lieferanten ist vereinbart, dass nur REACH-konforme Produkte an uns geliefert werden. Sollte die Konformität nicht eingehalten werden, sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns hierüber umgehend zu informieren.

REACH-Beauftragter

i.V. Volker Hauser